

## **Dokumentation der Verbandsklagen in NRW**

Zu den Aufgaben des Landesbüros zählen auch Auskünfte zum Umgang mit Rechtsbehelfen im Vorfeld möglicher Verbandsklagen der im Landesbüro zusammen geschlossenen anerkannten Naturschutzverbände und die Dokumentation der gerichtlichen Auseinandersetzungen. Im Folgenden wird ein Überblick über die im Jahr 2014 erhobenen und anhängigen Verbandsklagen gegeben (Stand Dezember 2014).

### **I. Verbandsklagen des BUND NRW**

#### **Steinkohlekraftwerk E.ON in Datteln (Kreis Recklinghausen)**

Seit April 2008 klagt der BUND beim Oberverwaltungsgericht in Münster (OVG NRW) gegen den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid und die erste Teilgenehmigung des Steinkohlekraftwerks in Datteln. Im Jahr 2009 wurde diese Klage auf weitere Teilgenehmigungen (3 bis 5) ausgedehnt und zugleich ein Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Klageerweiterung gestellt. Diesem wurde vom OVG NRW für die Teilgenehmigungen 4 und 5 entsprochen, so dass für Tätigkeiten aus diesen Genehmigungen ein umfassender Baustopp gilt und nur noch Sicherungstätigkeiten ausgeführt werden durften. Der Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln, der der Kraftwerksplanung zugrunde lag, war bereits durch das Urteil des OVG NRW vom 03.09.2009 (Az.: 10 D 121/07.NE) für unwirksam erklärt worden.

Im Jahr 2012 hat das OVG NRW über den Vorbescheid entschieden: Es hob ihn mit seinem Urteil auf (Az: 8 D 38/08.AK). Um gegen das Urteil weiter vorgehen zu können, hatten das Land NRW (vertr. d. d. Bezirksregierung Münster) und die Vorhabenträgerin beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen die im Urteil festgelegte Nichtzulassung der Revision eingelegt. Mit Beschluss vom 26.06.2013 hat das Bundesverwaltungsgericht (Az: 7 B 42.12) diese Beschwerden zurückgewiesen, das Urteil des OVG NRW vom 12.06.2012, das den Vorbescheid aufhob, ist nun rechtskräftig. Im Dezember 2013 nahm die Bezirksregierung Münster die Teilgenehmigungen 1, 4 und 5 zurück, so dass sich das Klageverfahren, soweit es sich auf diese bezog, erledigt hat.

Im Mai 2014 beschloss der Rat der Stadt Datteln erneut einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan um den Kraftwerksbau zu ermöglichen. Bereits zuvor war die 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster (TA Emscher-Lippe) zur Festlegung des Kraftwerkstandorts am 04.04.2014 wirksam geworden. Im Dezember 2014 beantragte die Vorhabenträgerin bei der Bezirksregierung Münster erneut die immissionsschutz- und wasserrechtliche Genehmigung des Kraftwerks.

Ein weiteres Klageverfahren im Zusammenhang mit dem Bau des Kraftwerks Datteln ist seit Mai 2007 anhängig. Es richtet sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss, der die Errichtung eines Hafens am Dortmund-Ems-Kanal und die Umgestaltung des Ölmühlenbaches zulässt. Das Verfahren wurde ruhend gestellt, um die Ergebnisse der Klagen gegen den Kraftwerksbau abzuwarten.

#### **Trianel-Steinkohlekraftwerk in Lünen (Kreis Unna)**

Gegen den Vorbescheid und die erste Teilgenehmigung hatte der BUND vor dem OVG NRW bereits im Jahr 2011 erfolgreich geklagt (Urteil vom 01.12.2011, Az.: 8 D 58/08). Die Entscheidung, die als „Trianel-Urteil“ vielfach zitiert wurde, erlangte im

Jahr 2012 Rechtskraft, nachdem das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerden von Vorhabenträgerin und Genehmigungsbehörde zurückgewiesen hatte.

Im Jahr 2013 hatte der BUND gegen weitere Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg, die im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb des Kraftwerks stehen, Klagen eingereicht; die Gerichtsverfahren waren im Jahr 2014 noch nicht abgeschlossen.

So hatte der BUND im Dezember 2013 Klage gegen die wasserrechtliche Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg zur Einleitung von Abwasser aus dem Kühlturm und der Rauchgasentschwefelungsanlage in die Lippe von November 2013 erhoben. Er begründet diese mit den trotz Reinigung des Abwassers noch in erheblicher Weise vorhandenen Schadstoffeinträgen in den Fluss, worin ein Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot zu sehen sei. Neben Einträgen von Chlorid, Phosphor und Stickstoffverbindungen würde auch die kraftwerksbedingte Temperaturerhöhung den von der EG-Wasserrahmenrichtlinie bis 2015 geforderten „guten Zustand“ des Gewässers unmöglich machen. Als besonders gefährlich beurteilt der BUND den Eintrag von Quecksilber in das Gewässer. Obwohl nach EU-Vorgaben dessen Eintrag bis 2027 auf null gesenkt werden muss, wurde dem Kraftwerksbetreiber gestattet, diesen für Flussneunauge und Eisvogel besonders gefährlichen Stoff in die Lippe einzuleiten.

Auch gegen den von der Bezirksregierung Arnsberg im November 2013 erteilten Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb des umstrittenen Steinkohlekraftwerks sowie gegen die beiden Teilgenehmigungen (1. und 7.) reichte der BUND noch im Dezember 2013 Klage beim OVG NRW ein. Diese begründet er u. a. mit der fehlenden raumordnerischen und bauleitplanerischen Ausweisung des Kraftwerkstandorts, mangelhaftem Störfallschutz sowie einer unzutreffenden Immissionsprognose, was Staub- und Quecksilber-Immissionen aus diffusen Quellen betrifft. Der BUND macht ferner geltend, dass insbesondere wegen der schädlichen Stickstoff- und Schwefeleinträge in das FFH-Gebiet „Wälder bei Cappenberg“ die Genehmigungen hätten nicht erteilt werden dürfen. Die Voraussetzungen für eine von der Vorhabenträgerin beantragte Abweichungsentscheidung vom Gebietsschutz liegen nach Auffassung des BUND nicht vor. Insbesondere seien keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben, die den Betrieb des Kraftwerks rechtfertigten. Das Vorhaben sei vielmehr energiewirtschaftlich überflüssig, unwirtschaftlich und mit einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von bis zu 5,7 Mio. Tonnen pro Jahr besonders klimaschädlich.

### **Neubau B 474 - OU Datteln (Kreis Recklinghausen)**

Bereits im Juli 2009 hat der BUND Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Ortsumgehung Datteln erhoben. Er macht gegen das geplante, 4 km lange Straßenstück zahlreiche naturschutzrechtliche Einwendungen geltend wie Verstöße gegen den Artenschutz und erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Lippeaue“. Auch die Trassenführung war vom BUND mit der Klage angegriffen worden, da diese durch das Waldgebiet und geplante Naturschutzgebiet „Die Deipe“ führen soll. Das OVG NRW wies mit seinem Urteil vom 18.01.2013 (Az: 11 A 70/09.A) die Einwendungen des BUND zurück und begründete dies hinsichtlich derjenigen zum FFH-Gebiet „Lippeaue“ u. a. mit verspätetem Vorbringen, weshalb der BUND damit ausgeschlossen sei (Präklusion). Gegen diese Entscheidung legte der BUND Beschwerde ein, um die Zulassung der Revision zu erreichen. Der BUND bemängelte insbesondere, dass das OVG NRW trotz mehrfacher nachträglicher Änderungen

des Planfeststellungsbeschlusses und der –erst auf Anregung des BUND – nachgeschobenen FFH-Verträglichkeitsprüfung die diesbezüglichen Einwendungen als verspätet ausgeschlossen hatte. Das Bundesverwaltungsgericht hob mit seinem Beschluss vom 18.11.2013 (Az: 9 B 14.13) das Urteil des OVG NRW auf und verwies den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung zurück an dieses. Es beanstandete in seiner Entscheidung, dass das Recht des BUND auf rechtliches Gehör verletzt worden sei. Denn das OVG NRW habe sich in seinem Urteil nicht ausreichend mit Teilen des Klagevorbringens auseinandergesetzt. Der ausführliche Vortrag des BUND zu artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten sei vom OVG weder hinreichend zur Kenntnis noch entsprechend gewürdigt worden. Das Verfahren ist nun wieder beim OVG NRW anhängig und wurde im Jahr 2014 noch nicht entschieden.

### **A 33 zwischen Halle und Borgholzhausen (Kreis Güterloh)**

Die im Jahr 2011 vom BUND eingelegte Klage gegen das Land NRW wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 06.11.2012 (Az: 9 A 17.11) vollumfänglich zurückgewiesen. Die Klage war gerichtet gegen die straßenrechtliche Planfeststellung des letzten Teilabschnitts der Autobahn A 33 zwischen Halle und Borgholzhausen. Zum Gegenstand der Klage hatte der BUND u. a. den reduzierten Umfang von Ausgleichsflächen auf der Grundlage einer umstrittenen Verwaltungsvorschrift gemacht. Die durch das Urteil bestätigte Trassenführung verläuft außerdem über lange Strecken direkt an der Grenze des Natura-2000-Gebietes „Tatenhauser Wald“, das insbesondere wegen dort vorhandener Bechsteinfledermaus-Kolonien ausgewiesen wurde. Das Vorbringen des BUND, der Lückenschluss der A 33 hätte auf einer weiter südlich verlaufenden Alternativtrasse weitaus verträglicher erfolgen können, wies das Bundesverwaltungsgericht als verspätet zurück. Der BUND erhob im Mai 2013 gegen dieses Urteil Anhörungsrüge mit der Begründung, dass in dem Klageverfahren wesentliches Klagevorbringen vom Gericht nicht hinreichend wahrgenommen und gewürdigt worden sei. Mit Beschluss vom 15.07.2013 wies das Bundesverwaltungsgericht, Az: 9 A 7.13 (9 A 17.11), die Rüge zurück. Über die vom BUND daraufhin beim Bundesverfassungsgericht eingelegte Verfassungsbeschwerde ist im Jahr 2014 noch nicht entschieden worden.

### **Müllverbrennungsanlage Iserlohn (Märkischer Kreis)**

Eine weitere Klage legte der BUND gegen das Land NRW im August 2012 beim OVG NRW ein. Mit dieser wird gegen einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vorgegangen, mit dem die Bezirksregierung Arnsberg dem Märkischen Kreis gestattet, in der von ihm betriebenen Müllverbrennungsanlage Verbrennungsdauer und -temperatur sowie bestimmte Abgastemperaturen abzusenken. Der BUND bemängelt u. a., dass trotz des zu erwartenden deutlich erhöhten Schadstoffausstoßes eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wurde. Über die Klage wurde im Jahr 2014 noch nicht entschieden.

### **Normenkontrolle gegen den Bebauungsplan „Bioenergiezentrum Xanten“ (Kreis Wesel)**

Im März 2013 stellte der BUND beim OVG NRW einen Antrag auf Normenkontrolle mit dem Antrag, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Xanten „Bioenergiezentrum Xanten“ für unwirksam zu erklären. Dieser sah die Festsetzung

eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Bioenergiezentrum“ vor sowie die Festsetzung, dass auf der ausgewiesenen Fläche nur Anlagen und Gebäude zulässig seien, die als Biogasanlagen, Lager- oder Bevorratungsgebäude für Biomasse, als Gebäude für Technik und Maschinen sowie als Betriebsleiterwohnung dienen. Der BUND hatte sich zu einem gerichtlichen Vorgehen entschlossen, weil auf der beplanten Fläche nach Aufgabe einer militärischen Nutzung sich ausgeprägte Magerrasenkulturen befinden, das Gebiet einer Vielzahl von Vogelarten ungestörten Lebensraum und Nahrung bietet sowie eine insektenreiche Hochstaudenkultur aufweist. Das geplante Gebiet grenzt ferner unmittelbar an ein Naturschutzgebiet und liegt nur 150 m entfernt von einem Wasserschutzgebiet. Mit Urteil vom 06.05.2014 hat das OVG NRW ( Az: 2 D 14/13.NE) den angegriffenen Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Die Beschwerde der beigeladenen Vorhabenträgerin gegen die Nichtzulassung der Revision wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 14.10.2014 zurückgewiesen.

### **Normenkontrollantrag gegen einen Bebauungsplan der Stadt Meerbusch – Neubau der Verlängerung der K 9n (Rhein-Neuss-Kreis)**

Im Januar 2014 reichte der BUND beim OVG NRW einen Antrag auf Normenkontrolle gegen den Bebauungsplan 281 „Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp/Kreisstraße K 9n, 2. Bauabschnitt“ der Stadt Meerbusch ein. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst neben dem Teilstück der Kreisstraße auch ein angrenzendes Neubaugebiet. Neben Mängeln bei der Beteiligung der Öffentlichkeit kritisiert der BUND die Immissionsberechnungen, so insbesondere die zu erwartende Überschreitung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub sowie eine fehlerhafte Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Vorschriften. Das Verfahren wurde im Jahr 2014 nicht entschieden.

Weitere Informationen zu den Verbandsklagen finden sich auf der Website des [BUND NRW](#) > Suche „Klage“.

## **II. Verbandsklagen der LNU**

### **Gewerbepark A 31, Westmünsterland (Kreis Borken)**

Im Februar 2012 hat die LNU einen Normenkontrollantrag beim OVG NRW eingereicht, um zu erreichen, dass der Bebauungsplan „Westmünsterland Gewerbepark A 31“ durch das Gericht für unwirksam erklärt wird. Der Bebauungsplan soll auf ca. 58 ha die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet schaffen, das an der Anschlussstelle zur Bundesautobahn A 31 gelegen ist. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt insgesamt ca. 72 ha. Mit dem Antrag werden vielfache artenschutzrechtliche Verstöße geltend gemacht, aber auch verfahrensrechtliche Defizite und Versäumnisse bemängelt. Weil im Februar 2012 – trotz Rechtshängigkeit des Normenkontrollantrags – mit umfangreichen Waldrodungen in dem überplanten Gebiet begonnen wurde, stellte die LNU beim OVG ferner einen Antrag auf einstweilige Anordnung um zu verhindern, dass aus dem Bebauungsplan Maßnahmen zur Vollziehung oder Umsetzung vorgenommen werden. Nachdem das OVG NRW mit Beschluss vom 24.02.2012 bereits festgelegt hatte, dass bis zu einer Entscheidung über die Außervollzugsetzung des Be-

bauungsplans keine Maßnahmen zu seiner Vollziehung oder Umsetzung erfolgen dürfen, entschied es mit Beschluss vom 08.07.2013, Az. 10 B 268/12, dass der Bebauungsplan bis zu einer Entscheidung im Normenkontrollverfahren außer Vollzug gesetzt wird. Das Gericht betonte in dieser Entscheidung, dass einstweilige Anordnungen zur Außervollzugsetzung eines Bebauungsplans nur zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen erfolgen können. Den von der LNU geltend gemachten Belangen maß das Gericht deshalb ein entsprechendes Gewicht bei. Der Beschluss zeigt beispielhaft, unter welchen Voraussetzungen Umwelt- und Naturschutzvereinigungen auch in Normenkontrollverfahren gegen Bebauungspläne einstweiligen Rechtsschutz erreichen können. Im Hauptsacheverfahren wurde im Jahr 2014 noch keine Entscheidung getroffen.

### **Klage gegen die Änderung der Genehmigung für die Auto-Test- und Rennstrecke Bilster Berg in Bad Driburg (Kreis Höxter)**

Mit Klage vom 19.12.2014 erhob die LNU Klage gegen die der Betreiberin der Auto-Test- und Präsentationsstrecke Bilster Berg vom Kreis Höxter erteilte Änderungs Genehmigung vom 07.11.2014, mit der auf Kosten der Ruhezeiten die Kernbetriebszeiten erweitert und Lärmgrenzwerte erhöht wurden. In diesem Klageverfahren ist bisher keine Entscheidung getroffen worden. (Gegen die ursprüngliche, der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zugrunde liegende Genehmigung hatte der BUND im Jahr 2011 Klage erhoben, die jedoch vom Verwaltungsgericht (VG) Minden mit Urteil vom 22.03.2013 (Az. 11 K 2242/11) zurückgewiesen wurde.)

## **III. Verbandsklagen des NABU NRW**

### **Erweiterung eines Putenmaststalls im Naturschutzgebiet (Kreis Kleve)**

Der NABU erhob im Jahr 2012 Klage vor dem VG Düsseldorf gegen eine immissionsschutzrechtliche Änderungs Genehmigung, die die Erweiterung eines Putenmaststalls um ca. 13.500 auf insgesamt 55.410 Putenplätze zulassen sollte. Da die Fläche, auf der die geplante Betriebserweiterung errichtet werden soll, im Naturschutzgebiet „Düffel“ (und damit auch im EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“) gelegen ist, machte der NABU geltend, dass der Bau gegen das in der Schutzgebietsverordnung festgesetzte Verbot der Errichtung baulicher Anlagen verstößt. Ferner wird mit der Klage geltend gemacht, dass vor Zulassung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung hätte durchgeführt werden müssen. Bereits die Genehmigung der ursprünglichen Betriebsanlage in den 1990er-Jahren erfolgte nach Auffassung des NABU rechtswidrig, da die betroffenen Flächen zu einem faktischen Vogelschutzgebiet im Sinne der EU-Vogelschutz-Richtlinie zu rechnen waren. Auf Antrag des NABU hat das VG Düsseldorf während des laufenden Klageverfahrens die aufschiebende Wirkung der Klage durch Beschluss vom 03.07.2012 (Az.: 3 L 316/12) wiederhergestellt. Die Feststellung des Gerichts, dass es sich bei dem Betrieb nicht um eine bestehende landwirtschaftliche Hofstelle handele, deren Erweiterung ausnahmsweise u. U. zulässig sein könnte, beruht darauf, dass die dort betriebene Intensivtierhaltung nicht unter den (bauplanungsrechtlichen) Begriff der Landwirtschaft gefasst werden kann. Das Gericht vertrat in seinem Beschluss ebenfalls die Auffassung, dass es für die Zulassung des Vorhabens einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurft hätte. Mit Urteil vom 18.06.2013 entschied das VG Düsseldorf (Az.: 3 K 17

44/12) ebenfalls zu Gunsten des NABU und hob die vom Kreis Kleve erteilte Genehmigung zur Erweiterung der Tiermast auf. Der in dem Verfahren beigeladene Betreiber des Tiermastbetriebes stellte zwar beim OVG NRW einen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des VG Düsseldorf, dieser wurde jedoch mit Beschluss des OVG NRW vom 26.02.2014 (Az.: 8 A 1853/13) abgelehnt. Das Gericht bestätigte insbesondere die Sichtweise des VG Düsseldorf, dass es sich bei dem Betrieb nicht um eine landwirtschaftliche Hofstelle handelt.

### **Windkraftanlage im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (Kreis Soest)**

Im Juli 2012 legte der NABU Widerspruch gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Kreises Soest ein. Mit dieser soll die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 65 Metern und einer Gesamthöhe von 91 Metern über Flur zugelassen werden. Der Standort der Anlage befindet sich im EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“, mit dessen Schutzzweck das Vorhaben nach Auffassung des NABU nicht vereinbar ist. Im Umfeld des Anlagenstandorts brüten seit Jahren mehrere Paare der Rohrweihe; zudem gehört der Standort zum regelmäßigen Jagd- und Aktionsraum von Rohrweihe und Wiesenweihe. Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ wurde u. a. wegen seiner Funktion als Brutgebiet für diese Arten ausgewiesen und ist für diverse Vogelarten von herausragender Bedeutung als Rast- und Durchzugsgebiet. Der NABU macht mit dem eingelegten Rechtsbehelf auch die Verletzung seines naturschutzrechtlichen Mitwirkungsrechts geltend, da für die Genehmigung eine Befreiung von den Gebietsauflagen erforderlich sei. Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Genehmigung entfaltete der Rechtsbehelf des NABU keine aufschiebende Wirkung, so dass der Vorhabenträger mit dem Bau der Anlage beginnen konnte. Ein Antrag des NABU beim VG Arnsberg auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (des Widerspruchs) blieb jedoch erfolglos (Beschluss des VG Arnsberg vom 20.09.2012, Az: 7 L 577/12). Der Widerspruch selbst wurde mit Widerspruchsbescheid des Kreises Soest vom 18.12.2012 zurückgewiesen. Im Januar 2013 hat der NABU deshalb Klage beim VG Arnsberg erhoben und im März erneut einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs eingereicht. Mit Beschluss des VG Arnsberg vom 19.04.2013, Az: 7 L 178/13, wurde dies teilweise erreicht. Der Beschluss führt nun dazu, dass die – bereits errichtete – Anlage in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli eines jeden Jahres in der Zeit vom Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang nicht betrieben werden kann, d. h. abgeschaltet werden muss. In der Hauptsache, d. h. dem Klageverfahren, ist im Jahr 2014 noch nicht entschieden worden.

### **Autobahn A 44 zwischen Ratingen und Velbert (Kreis Mettmann)**

Im Jahr 2012 erhob der NABU Klage gegen den Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 08.02.2012, mit dem der Bau der A 44 zwischen Ratingen und Velbert zugelassen werden sollte. Während der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2007 auf die Klage zweier Grundstückseigentümer hin vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 18.03.2009 für nicht vollziehbar erklärt worden war, ging der NABU mit dieser Klage gegen später vorgenommene Planänderungen vor. Er kritisierte an der festgestellten Änderungsplanung insbesondere Kompensationsdefizite und die Geeignetheit von Maßnahmen zum Schutz des Steinkauz'. Gleichzeitig leitete der NABU ein gerichtliches Verfahren zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung dieser Klage beim Bundesverwaltungsgericht ein. Das Verfahren wurde durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.05.2012 (9 VR 4.12) einge-

stellt, nachdem die Parteien es für erledigt erklärt hatten. Denn nachdem die sofortige Vollziehung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses ausgesetzt wurde, um in einem ergänzenden Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Planänderung durchzuführen, war der Grund für dieses Eilverfahren entfallen.

Auch der Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 21.12.2012, der zwar denjenigen aus Februar 2012 aufhob, ist vom NABU im Februar 2013 durch Klageerhebung beim Bundesverwaltungsgericht angegriffen worden. Denn die für die vorgenommene Planänderung erforderliche UVP wurde nach Ansicht des NABU fehlerhaft durchgeführt. So wurde seitens des Vorhabenträgers ein als „UVP-Beitrag“ bezeichnetes Gutachten der Änderungsplanung zugrunde gelegt, gleichwohl erfolgte keine Beteiligung der Öffentlichkeit, was nach dem UVPG zwingend für eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist. Das dazugehörige Eilrechtsschutzverfahren, mit dem der NABU die Anordnung der aufschiebenden Wirkung dieser Klage beantragte, wurde mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.04.2013 eingestellt, nachdem die zuständige Straßenbaubehörde erklärt hatte, dass bis zur Entscheidung in der Hauptsache auf der Grundlage des Planänderungsplanfeststellungsbeschlusses keine baulichen Vollzugsmaßnahmen zu beabsichtigen.

Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.06.2014 (Az.: 9 A 1.13) wurde die Klage des NABU zurückgewiesen. Das Gericht geht davon aus, dass das angegriffene Ausgleichskonzept mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar sei und teilte nicht die Auffassung des NABU, dass die zum Schutz des Steinkauz` festgesetzten Ausgleichsflächen als Habitat für diesen ungeeignet seien. Das Gericht hielt eine Umweltverträglichkeitsprüfung für nicht erforderlich, so dass es die verfahrensrechtliche Kritik des NABU nicht aufgreifen musste.

### **Windkraftanlagen Preußisch-Oldendorf (Kreis Minden-Lübbecke)**

Im September 2013 reichte der NABU beim VG Minden Klage gegen die Genehmigung von fünf Windkraftanlagen, die sich in unmittelbarer Nähe zu zwei Storchhorsten befinden, ein. Die Klage des NABU ist gegen insgesamt drei Genehmigungsbescheide gerichtet, mit denen die Anlagen im Jahr 2013 im vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Verfahren zugelassen wurden. Während der NABU davon ausgeht, dass es sich bei den Windkraftanlagen um eine Windfarm mit fünf Anlagen handelt, und deshalb eine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG erforderlich ist, die sich auf die fünf Anlagen zusammen erstreckt, ging die zulassende Behörde davon aus, dass nur drei der Anlagen als Windfarm anzusehen seien. Dementsprechend führte sie nur für diese drei Anlagen eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls nach dem UVPG durch, die zu dem Ergebnis kam, dass von dem Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten seien und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei.

Dem tritt der NABU mit seiner Klage entgegen, er befürchtet insbesondere Verstöße gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot, da der Abstand von Weißstorchhorsten zu den Standorten der Anlagen weniger als 1000 Meter beträgt. Naturschützer halten bei Weißstorchvorkommen einen Mindestabstand von 1000 Metern zwischen Horst und Windkraftanlagen für erforderlich. Mit der Klage macht der NABU ferner geltend, dass das Ergebnis der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung für drei der Anlagen nicht nachvollziehbar ist, weil sich diese auf alle fünf Anlagen hätte erstrecken müssen. Damit einhergehend wird mit der Klage geltend gemacht, dass für zwei der geplanten Anlagen keine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wurde.

Im Oktober 2013 stellte der NABU beim VG Minden einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage, um vor der Entscheidung im Klageverfahren eine Realisierung des Vorhabens zu verhindern. Mit Beschluss vom 18.03.2014 wies das VG Minden (Az.: 11 L 706/13) diesen Antrag zurück. Das OVG NRW, bei dem der NABU gegen diese Entscheidung daraufhin Beschwerde eingelegt hatte, änderte die Entscheidung des VG Minden mit Beschluss vom 23.07.2014 (Az.: 8 B 356/13) dahingehend ab, dass die Klage des NABU wieder aufschiebende Wirkung hatte. Das OVG NRW teilt die Auffassung des NABU, dass es sich bei den fünf Windkraftanlagen um eine Windfarm handelt, weshalb das Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls für nur drei der Anlagen nicht nachvollziehbar sei. (Vgl. Aktuelle Meldung vom 18.11.2014 „Wann ist eine „Windfarm“ eine „Windfarm“? auf der » [Website des Landesbüros > Fachgebiete](#))

Auf Antrag der Betreiberin der Windräder beschloss das VG Minden am 10.09.2014 (Az.: 11 L 674/14), dass der Beschluss des OVG NRW insoweit abgeändert wird, als die Betreiberin von den ihr erteilten Genehmigungsbescheiden bis zum 31.01.2015 Gebrauch machen kann. Anknüpfungspunkt dafür war die Annahme, dass die betroffenen Vogelarten, so insbesondere die Störche, ihre Horste verlassen hatten und vor dem 31.01. des Folgejahres nicht mit einer Rückkehr zu rechnen sei. Die Beschwerde des NABU hiergegen wurde vom OVG NRW mit Beschluss vom 27.11.2014 (Az.: 8 B 1093/14) zurückgewiesen. Obwohl das Gericht weiter ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Genehmigungsbescheide äußerte, bescheinigt es ein Überwiegen des Interesses der Betreiberin am Vollzug (= Errichtung und Betrieb der WEA) zumindest in dem Zeitraum bis Ende Januar 2015. In der Hauptsache erfolgte im Jahr 2014 noch keine Entscheidung.

### **Erweiterung einer Putenmast im Naturschutzgebiet durch Baugenehmigung (Kreis Kleve)**

Die Klage des NABU vom 06.05.2013 vor dem VG Düsseldorf ist gerichtet auf die Aufhebung einer Baugenehmigung des Kreises Kleve aus dem Jahr 2010, mit der die Errichtung von zwei Putenmastställen zugelassen wurde. Ferner begehrt der NABU mit der Klage die Aufhebung der naturschutzrechtlichen Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebiets-Verordnung „Düffel, Kellener Altrhein und Flussmarschen“ für die Bauvorhaben, bei deren Erteilung der NABU (entgegen den Vorgaben des BNatSchG) nicht beteiligt wurde. Der NABU macht geltend, dass für die Anlagen ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich gewesen sei, dass eine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG nicht erfolgt sei, dass nicht erkennbar sei, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden sei, obwohl die Bauten im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ gelegen sind, und dass sein Mitwirkungsrecht aus § 63 Abs. 2 Nr.5 BNatSchG verletzt wurde. Über die Klage wurde im Jahr 2014 noch nicht entschieden.

### **Erweiterung eines Boxenlaufstalls zum Halten und zur Aufzucht von Rindern im Bereich des Vogelschutzgebiets „Unterer Niederrhein“ (Kreis Kleve)**

Mit seiner Klage vom 23.07.2013 vor dem VG Düsseldorf wendet sich der NABU gegen die Erweiterung eines Boxenlaufstalls für Rinder und der bestehenden Fahrsilanlage, die die Bezirksregierung Düsseldorf durch immissionsschutzrechtliche Genehmigung zugelassen hatte. Der Standort der Anlagen ist umschlossen von dem Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“, in seinem Umfeld sind mehrere Gebiete



des Netzes Natura 2000 gelegen, die dazu dienen, den günstigen Erhaltungszustand nährstoffsensibler natürlicher Lebensraumtypen zu gewährleisten. Mit der Klage macht der NABU geltend, dass für das Vorhaben ein förmliches Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich gewesen sei und eine Umweltverträglichkeitsprüfung hätte durchgeführt werden müssen. Auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung hätte vor der Zulassung des Projekts erfolgen müssen, da mit erheblichen Stickstoffeinträgen, insbesondere auch in Zusammenschau mit anderen, räumlich nah gelegenen Tierhaltungsanlagen, zu rechnen sei. Da die Stallgebäude bereits errichtet waren, entschied sich der NABU gegen ein Eilrechtsschutzverfahren, über die Klage ist im Jahr 2014 noch nicht entschieden worden.

Weitere Informationen zu den Verbandsklagen des NABU, LV NRW, finden sich auf der Website des [NABU NRW](#).